SFG

NEUES DENKEN. NEUES FÖRDERN.

FÖRDERUNGSAKTION

Erlebniswelt Wirtschaft

Eine Förderungsaktion in Kooperation mit Creative Industries Styria

1. Präambel

Im Mittelpunkt der steirischen Wirtschaftsstrategie 2030 steht das Prinzip **„Neues Wachstum – Neue Chancen – Neue Qualität"**. Ziel ist, den Wirtschaftsstandort Steiermark nachhaltig weiterzuentwickeln. Dabei findet ein Paradigmenwechsel statt, demzufolge nicht länger Technologie allein den Ausgangspunkt für Innovation setzt, sondern vielmehr gemeinsame wirtschaftliche bzw. gesellschaftliche Aufgabenstellungen.

Zentrale Themen sind digitale und grüne Transformation von Wirtschaft, Industrie und Gesellschaft durch technologische sowie soziale Innovationen. Datenbasierte Dienstleistungen und Geschäftsmodelle bieten hier Chancen für neues Wachstum. Weitere Schlüsselthemen sind die sich wandelnde Demografie und das Sicherstellen von genügend Fachkräften u. a. durch Qualifizierungsmaßnahmen.

Die strategischen Ziele der SFG folgen dieser Ausrichtung. Es gilt, Innovation in möglichst vielen Betrieben möglich zu machen und insbesondere Klein- und Mittelbetriebe für digitale Chancen zu sensibilisieren. Um Beschäftigte gut auszubilden und hochqualifizierte Arbeitskräfte zu erhalten, fördert die SFG betriebliche Aus- und Weiterbildung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Erhaltung von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit. Leuchtturmprojekte und Kooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft vernetzen universitäre Forschung und Industrie – die SFG unterstützt und begleitet diese für den Standort so wichtige Stärke und schafft ein Ökosystem, das die Steiermark zum fruchtbaren Umfeld für Startups macht. Konsequente Internationalisierung verankert den Standort über die Grenzen hinaus als Marke und macht regionale Qualitäten sichtbar, insbesondere unsere Innovationskraft, Lebensqualität, intakte Natur sowie Kunst und Kultur. In ihren Maßnahmen nutzt die SFG möglichst viele europäische Finanzmittel als Hebel.

Alle Förderungsaktionen bewegen sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Ziel der Förderungsaktion Erlebniswelt Wirtschaft

Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Betriebsgrößen aus der gesamten Steiermark öffnen ihre Tore für ein breites Publikum. Die BesucherInnen erleben bei Betriebsbesichtigungen, auf welche Art und Weise, in welcher unternehmerischen Umgebung und Kultur, welche Produkte in der Steiermark hergestellt bzw. welche Dienstleistungen angeboten werden und wie und wo sie zum Einsatz gelangen bzw. gebraucht werden.

Durch das Projekt soll das Bewusstsein für die Notwendigkeit von gelebter Innovationen in den steirischen Unternehmen und der steirischen Bevölkerung weiter vorangetrieben werden. Auch soll dadurch das Interesse an technischen Verfahren und Lösungen sowie der Wissens- und Technologietransfer zwischen Menschen und Unternehmen gefördert werden.

Das Projekt bietet den Unternehmen die Möglichkeit sich gezielt potentiellen MitarbeiterInnen aber auch KundInnen und Partnern präsentieren zu können. Durch die Öffnung der Betriebe insbesondere gegenüber Schulen und Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, kann das Interesse der Jugendlichen für das Unternehmen bereits sehr früh geweckt und somit dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden.

3. Zielgruppen

Zu den Zielgruppen dieser Förderungsaktion zählen

> innovative Produktionsbetriebe des industriell-gewerblichen Sektors,
> innovative unternehmensbezogene oder innovative überregional wirkende Dienstleistungsbetriebe,
> innovative Betriebe im Bereich der neuen Medien sowie der Informations- und Kommunikationstechnologie,

die grundsätzlich die Bereitschaft sowie die Möglichkeiten zur aktiven Teilnahme an der Plattform „Erlebniswelt Wirtschaft" aufweisen. Weiteres müssen diese Unternehmen den **Qualitätskriterien der Creative Industries Styria** für „Erlebniswelt Wirtschaft"-Betriebe entsprechen (www.erlebniswelt-wirtschaft.at).

4. Grundsätzliche Voraussetzungen

Das Datum des Eingangs des Förderungsansuchens bei der Förderungsstelle gilt als Anrechnungsstichtag. Erst ab diesem Tag können Projektkosten berücksichtigt werden. Daher müssen Förderungsanträge unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden. Als Projektbeginn gelten Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegung und Zahlungen.

Für eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion kommen Unternehmen in Frage, welche die erforderliche Gewerbeberechtigung bzw. eine dieser gleichzusetzenden Berufsberechtigung besitzen bzw. vor Projektabschluss erwirken und deren zu fördernde Betriebsstätte in der Steiermark liegt.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Sofern beihilferechtlich vorgesehen, müssen mindestens 25 % des förderbaren Projektvolumens in Form von Eigenmitteln, Eigenleistungen bzw. nicht geförderten Fremdmitteln aufgebracht werden.

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens muss durch geeignete Unterlagen belegt werden. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist diese/r eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von dessen Organen erfüllt werden.

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschließungsgrund bleibt bis zur Erfüllung eines allfälligen Sanierungsplanes bestehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Unternehmen mit gerichtlich angenommenem Sanierungsplan, wenn der Förderungsbetrag 5.000 Euro nicht überschreitet.

Aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen werden bestimmte Unternehmen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt. Nähere Details dazu finden Sie unter www.sfg.at/Zielgruppen.

5. Förderbare Projekte und Kosten

Wenn die Aufnahmekriterien der CIS erfüllt werden und das Unternehmen seitens der SFG als förderbar eingestuft wurde, stehen Fördermittel zur Verfügung. Förderbare Maßnahmen und Kosten sind solche, die unmittelbar mit den Zielen der Förderung, insbesondere mit der Entwicklung und Realisierung von Konzepten zur Erlebbarmachung von unternehmerischen Vorgängen und angewendeten Technologien zusammenhängen.

5.1 Konzeptphase

Förderbare Kosten:

> Beratungskosten im Zusammenhang mit der Erstellung und Entwicklung von BesucherInnenraum- und BesucherInnenprogrammkonzepten
> Entwicklung und Erstellung virtueller Unternehmensrundgänge

5.2 Umsetzungsphase

Förderbare Kreativleistungen:

> Planungskosten
> Inhaltliche und kreative Konzepte für Informations-, Präsentations- und Anschauungsmedien
> Umsetzung der inhaltlichen oder kreativen Konzepte (= Contenterstellung) zur Bespielung von Informations-, Präsentations- und Anschauungsmedien
> Schulungen für Besuchspersonal

Förderbare Sach- und Investitionsleistungen:

> Informations-, Präsentations- und Anschauungsmedien (z.B. Schautafeln, Informationseinrichtungen, Leitsystemen, Audioguides, Bildschirme etc.)
> Sicherheitsausrüstung und Errichtung von Sicherheitsvorkehrungen für BesucherInnen
> Gastronomie, wenn Bezug zur Unternehmenstätigkeit gegeben ist
> Werbemaßnahmen mit Projektbezug
> Giveaways (max. EUR 5.000)
> Architekturkosten/Planungsleistungen
> WC-Anlagen für BesucherInnen
> Film (kein reiner Imagefilm, max. EUR 30.000)
> Bekleidung für Tourguides (max. EUR 1.000)
> Sonstige Investitionen mit direktem Bezug zur Erlebniswelt Wirtschaft

Nicht förderbare Kosten:

> Allgemeine Marketingmaßnahmen
> Leasing- oder Mietkauffinanzierung
> Errichtung eines Shops
> Parkplatzmarkierungen
> Personalkosten

5.3 Aktualisierung von Erlebnistouren

Förderbare Kreativ-, Sach- und Investitionsleistungen:

> Beratungskosten im Zusammenhang mit der Erstellung und Weiterentwicklung von BesucherInnen-raum- und BesucherInnenprogrammkonzepten sowie virtuellen Unternehmensrundgängen
> Schulungen für Tourguides
> Informations-, Präsentations- und Anschauungsmedien (z.B. Schautafeln, Informationseinrichtungen, Leitsystemen, Audioguides, Bildschirme etc. - Konzeption, Gestaltung und Anschaffung)
> Sicherheitsausrüstung und Errichtung von Sicherheitsvorkehrungen für BesucherInnen
> Werbemaßnahmen mit Projektbezug
> Architekturkosten/Planungsleistungen
> Film (kein reiner Imagefilm)
> Bekleidung für Tourguides
> Maßnahmen zur Digitalisierung der Tour
> Sonstige Investitionen mit direktem Bezug zu „Erlebniswelt Wirtschaft"

Nicht förderbare Kosten:

> Allgemeine Marketingmaßnahmen
> Außenanlagen
> Leasing- oder Mietkauffinanzierung
> Errichtung eines Shops
> Personalkosten
> Giveaways

6. Förderungsart und -intensität

6.1 Konzeptphase

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt und beträgt 50 % der anrechenbaren Kosten, welche max. 20.000 Euro betragen können. Die Förderung ist betragsmäßig mit 10.000 Euro begrenzt.

6.2 Umsetzungsphase

Die Förderung für Kreativleistungen wird als Zuschuss gewährt und beträgt 50 % der anrechenbaren Kosten, welche max. 60.000 Euro betragen können. Die Förderung ist betragsmäßig mit 30.000 Euro begrenzt.

Die Förderung für Sach- und Investitionskosten wird als Zuschuss gewährt und beträgt 25 % der anrechenbaren Kosten, welche max. 160.000 Euro betragen können. Die Förderung ist betragsmäßig mit 40.000 Euro begrenzt.

6.3 Aktualisierung von Erlebnistouren

Das Projekt muss ein anrechenbares Volumen von mind. 6.000 Euro aufweisen. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt und beträgt 33 % der anrechenbaren Kosten, welche max. 45.000 Euro betragen können. Die Förderung ist betragsmäßig mit 14.850 Euro begrenzt.

7. Einreichstelle

Förderungsansuchen können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Förderungsportal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) eingebracht werden.

8. Laufzeit der Förderungsaktion

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 30.06.2027.

9. Sonstige und besondere Hinweise und Definitionen

Creative Industries Styria
Der Creative Industries Styria (CIS) obliegt nicht nur das Projektmanagement, sie fungiert auch als Brücke zwischen Kreativen und Wirtschaft und initiiert dadurch Zusammenarbeit. Das stetig wachsende Netzwerk der CIS ermöglicht Kooperationen und Synergien, die für alle Beteiligten einen Vorteil bedeuten. Zudem begleitet die CIS den gesamten Projektprozess von der Interessensbekundung seitens des Unternehmens über die feierliche Eröffnung bis hin zur stetigen Teilnahme am Projekt in den Jahren nach der Umsetzung der Erlebnistour. Dabei ist es ein besonderes Anliegen der CIS, die hohe Qualität der Erlebnistouren zu gewährleisten.

Anrechnungsstichtag
Als Anrechnungsstichtag für die Umsetzungsphase kann der Anrechnungsstichtag der Konzeptphase herangezogen werden.

Auszahlung der Förderung
Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt im Regelfall auf einmal nach Realisierung des Projektes und Erbringung eines Nachweises über die Mittelverwendung sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen. Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als 100 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar.

Kein Rechtsanspruch
Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

Naheverhältnis
Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z.B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten).

„De-minimis"-Regel
Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf „ein einziges Unternehmen"[1] unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen bis derzeit max. 300.000 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis"-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 300.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung.
Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis"-Beihilfen, die ihr/ihm und mit ihr/ihm verflochtenen Unternehmen während der letzten 3 Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis"-Beihilfen gewährt werden dürfen.

Richtlinientatbestand und beihilferechtliche Grundlage
Die Förderung erfolgt auf Basis des Förderungsprogrammes B.20 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilferechtliche Grundlage wird die De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831, ABl. der EU L 2023/2831 vom 15.12.2023 i.d.g.F.) herangezogen. Eine konkrete beihilferechtliche Beurteilung wird im Zuge der Detailprüfung des Projektes vorgenommen.

10. Kontakt

Creative Industries Styria
Marienplatz 1, A-8020 Graz, Telefon +43 316 890 598
office@cis.at, www.erlebniswelt-wirtschaft.at

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.
Nikolaiplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0
Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at

[1] „Ein einziges Unternehmen" bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:
a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.
Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes bzw. einziges Unternehmen betrachtet.